

Präambel

Der IWC –Ehrenrat ist kein Organ des IWC e.V., sondern eine unabhängige und selbständige Einrichtung des IWC e.V.

Die nachstehende IWC – Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung des IWC e.V.

§ 1 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder eines Organs des IWC e.V. – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – sein. Sie dürfen auch nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum IWC e.V. stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 2 Ausschluß vom Verfahren

Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet das Amt gewissenhaft auszuüben und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Keiner darf in der anhängig gemachten Streitsache privat mit einer Partei Kontakt aufnehmen oder sie beraten.

Von der Mitwirkung in einem Verfahren ist ein Mitglied des Ehrenrates ausgeschlossen:

1. wenn es in der Sache selbst Partei ist
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht
3. in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade ist oder war. Oder mit der es in Hausgemeinschaft lebt oder lebte
4. in Sachen, in denen es als Zeuge oder Sachverständige vernommen ist oder vernommen werden soll
5. in Sachen, in denen es bereits früher mitgewirkt hat.

Kein Mitglied des Ehrenrates darf ferner an einer Entscheidung mitwirken durch die es mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Wirkt es trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine Person die Mitwirkung gerügt hat, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der Entscheidung nicht berührt.

§ 3 Ablehnung wegen Befangenheit

Wird ein Mitglied des Ehrenrates von einem Verfahrensbeteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat es zunächst selbst darüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrenrates hierüber. Bei Stimmengleichheit gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt. Die Besorgnis der Befangenheit wird nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich geltend gemacht wird.

§ 4 Zuständigkeit

1. Der Ehrenrat entscheidet über die ihm in der Satzung des IWC e.V. übertragenen Angelegenheiten.
2. In Verfahren gemäß § 44 Abs. 1 a. abschließend.
3. In Verfahren gemäß § 44 Abs. 1 b. steht dem Beschwerden die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts offen. Insoweit gelten die Bestimmungen der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

1. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller bei der Geschäftsstelle des IWC e.V. eine Antragschrift mit 3 Abschriften einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen auf die sich sein Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Unterlagen sind vorzulegen, wobei den Abschriften der Antragschrift jeweils Ablichtungen beizufügen sind. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Inaugenscheinnahme sowie Parteivernehmung.
2. Für Verfahren gemäß § 44 Abs. 1 a der Satzung des IWC e. V. muss die Anrufung des Ehrenrats innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands erfolgen.
3. Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 100,00 Euro durch den Antragsteller auf das Geschäftskonto des IWC e.V. nachzuweisen.

4. Die Antragsschrift ist durch die Geschäftsstelle des IWC. e. V. unverzüglich an die Mitglieder des Ehrenrates weiterzuleiten.

§ 6 Zurückweisung von Anträgen

Der Ehrenrat hat Anträge zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht (§ 5 Ziffer 3) nicht nachgekommen wurde, wenn die Anrufungsfrist (§ 5 Ziffer 2) nicht eingehalten oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit.

Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung entspricht.

§ 7 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. § 7 S. 2 dieser Ordnung gilt in diesem Fall nicht.

§ 8 Verfahrensgestaltung

1. Wird ein Verfahren vor dem Ehrenrat anhängig, so ist den Beteiligten die Besetzung des Ehrenrates, in der entschieden werden soll, mitzuteilen. Es liegt im Ermessen des Ehrenrates, ob er aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheidet.
2. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehrenrats, wobei er die Wünsche seiner Beisitzer Rücksicht nehmen sollte. Die Beteiligten sind über Ort und Zeitpunkt des Verhandlungstermins mindestens 21 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zu informieren. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern keine ausreichende Entschuldigung eingereicht wird. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Entscheidungen des Ehrenrats im schriftlichen Verfahren sind von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
3. Der Vorsitzende hat in jedem Zustand des Verfahrens darauf hinzuwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt und ggf. Ergänzungen im Sachvortrag vorgenommen werden.
4. Jeder Schriftsatz einer Partei ist der Gegenseite unverzüglich zur Stellungnahme zuzuleiten mit der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen hierauf zu erwidern.

§9 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert eine für das Verfahren notwendige Frist einzuhalten, so sind die Bestimmungen der §§ 233 ff ZPO anzuwenden.

§ 10 Erlass der Entscheidung des Ehrenrats

Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrates erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme soll 3 Wochen nicht überschreiten. Unverzüglich danach – spätestens jedoch nach vier Wochen der Stellungnahmefrist – soll der Ehrenrat seine Entscheidung erlassen und den Parteien bekannt geben.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrats soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ehrenrats und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mit gewirkt haben,
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),
3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,

5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrats, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§11 Kosten des Verfahrens

Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahren herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91 a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahren zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 12 Hinterlegung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrats, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrats unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle des IWC. e.V. zu hinterlegen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des IWC e.V. aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des IWC e.V. nicht entgegenstehen. Der jeweilige Ehrenratsvorsitzende hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 13 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates auf der Homepage des IWC e.V. bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichtes in der VDH Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 14 Vollstreckung

Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken. Ebenso rechtskräftige Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.